

STUDIENKOSTEN VON DER STEUER ABSETZEN

Auf Ihren Bildungsweg und Ihre Einkünfte kommt es an

Durch das Studium verursachte Kosten können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung steuer-mindernd geltend machen. Die Logik dahinter: Aufwendungen fürs Studium sind Investitionen, die – jetzt oder später – der Erzielung oder Sicherung von persönlichen Einnahmen dienen, aus denen der Fiskus wiederum Steuereinnahmen zieht. Allerdings funktioniert die Abzugsfähigkeit nur unter bestimmten Bedingungen. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Informationen hierzu, ergänzt um Hinweise zu Modul- und Zertifikatsstudium.

Bitte beachten Sie: Es handelt sich um eine Serviceleistung für Studieninteressierte und Studierende. Eine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen. Insbesondere kann die steuer-rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzt werden.

Was sind Studienkosten?

Die durch das Studium verursachten Kosten (im Folgenden: Studienkosten) können sehr vielfältig sein. Einige Beispiele:

- Semesterbeiträge und Studiengebühren
- Reisekosten zu Studienorten und zurück (inkl. Übernachtungskosten und Tagesgelder)
- Lernmaterialien wie Fachbücher, Laptop, Taschenrechner usw.
- ggf. Kosten der doppelten Haushaltsführung
- weitere Kosten (z.B. Repetitorium, „Nachhilfe“ o.ä.)

Damit Sie die Studienkosten steuerlich geltend machen können, benötigen Sie eine vollständige und geordnete Übersicht mit Belegen und ggf. Erläuterungen, die geeignet sind, den kritischen Finanz-beamten zu überzeugen.

Fall 1: Studium als Zweitausbildung

Ihr Studium gilt steuerrechtlich als Zweitausbildung, wenn Sie früher bereits ein Studium oder eine Berufsausbildung absolviert haben. Dabei genügt es, wenn die Berufsausbildung einem Vollzeitäqui-valent von 12 Monaten mit Abschlussprüfung entspricht (Näheres s.u., Infobox). Es kommt nicht darauf an, ob Sie in einem Bachelor- oder Master-Studiengang studieren und auch nicht auf das Format.

Wenn das auf Sie zutrifft und Sie darüber hinaus Einkünfte neben dem Studium erzielen, können Sie die Studienkosten in Ihrer Steuererklärung ansetzen (s. § 4 (9) und § 9 (6) EStG und LStR 2015 – R 9.2), und zwar:

- bei den **Werbungskosten** (bei Einkünften z.B. aus nichtselbständiger Arbeit)
- oder bei den **Betriebsausgaben** (bei Einkünften z.B. aus selbständiger Arbeit)

Voraussetzung speziell für den **Werbungskostenabzug** ist, dass das Zweitstudium „in einem hinrei-chend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit steht“ (s. LStR 2015 – R 9.2, S. 4). Diese Voraussetzung dürfte nur in Ausnahmefällen nicht erfüllt sein, da ein Studiengang an einer Fachhochschule grundsätzlich praxisorientiert auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet. Der Werbungskostenabzug macht nur dann Sinn, wenn die Studienkosten und Ihre sonstigen Werbungskosten die Werbungskostenpauschale von 1.000 EUR übersteigen.

Bei den **Betriebsausgaben** reicht für die betriebliche Veranlassung eine subjektive Begründung aus.

Vorweggenommene Werbungskosten (Verlustvortrag)

Viele Studierende haben zwar vor dem Studium (ihrer „Zweitausbildung“) eine Berufsausbildung abgeschlossen, erzielen aber nun während des Studiums KEINE Einkünfte. In diesem Fall können Sie den Verlustvortrag nutzen. Geben Sie eine Einkommensteuererklärung ab, in der Sie die Studienkosten als Werbungskosten eintragen. Lassen Sie den Verlust feststellen. So können Sie in späteren Jahren von den vorweggenommenen Werbungskosten profitieren (Verlustvortrag nach § 10d (2, 4) EStG).

Tipp 1: Die Verlustfeststellung können Sie mit Bezug auf ein Urteil des BFH vom Januar 2015 für die vergangenen sieben Jahre nachholen, auch wenn die Frist für die nachzuholenden Einkommensteuererklärungen bereits abgelaufen ist. Konkret: Beantragen Sie jetzt (in 2016) die Verlustfeststellung für die Jahre 2015 – 2009. S. BFH vom 13.1.2015, Az. IX R 22/14, <http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=en&Datum=Aktuell&anz=73&pos=2&nr=31540&linked=pm>).

Fall 2: Studium als Erstausbildung im Dienstverhältnis

Eine Erstausbildung im Dienstverhältnis ist z.B. ein duales Studium oder Studium als Beamtenanwärter oder bei der Bundeswehr. Hier ist das Erststudium Gegenstand eines Ausbildungsdienstverhältnisses“ (s. LStR 2015 – R 9.2), d.h., Sie erzielen aus dem Dienstverhältnis (auch aus Berufsausbildungs- oder Praktikumsvertrag) steuerbare Einnahmen, wobei das an das Dienstverhältnis geknüpfte Studium gleichzeitig Studienkosten verursacht. Diese Studienkosten können Sie als Werbungskosten geltend machen. Wenn Ihre Kosten höher als Ihre Einkünfte vor dem Abzug sein sollten, können Sie den Verlust feststellen lassen und auf spätere Jahre vortragen. Sie sparen sich also den Steuerabzug für Zeiten auf, in denen Sie mehr verdienen (zum Verlustvortrag s.o., Fall 1).

Fall 3: Studium als Erstausbildung ohne Dienstverhältnis

Das betrifft diejenigen Studierenden, meist Schulabgänger, die ohne vorherige Berufsausbildung direkt mit einem Studium beginnen, ohne dass sie in einem Ausbildungsdienstverhältnis (s.o., Fall 2) stehen. Sie haben im Vergleich zu den Fällen 1 und 2 nur eingeschränkte Möglichkeiten für den Steuerabzug.

Wenn Sie neben Ihrem Studium Einkünfte erzielen, typischerweise aus Jobs/ Nebentätigkeiten aller Art, im Einzelfall vielleicht auch aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb, können Sie die Studienkosten dennoch nicht weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben geltend machen, sondern nur als Sonderausgaben (§ 10 (1) Nr. 7 EStG). Diese sind auf 6.000 EUR/Jahr gedeckelt, darüber hinaus ist auch kein Verlustvortrag wie bei Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich.

Ausschluss des Werbungskostenabzugs verfassungswidrig?

Der BFH hält diesen gesetzlichen Ausschluss des Werbungskostenabzugs von Erstausbildungskosten für verfassungswidrig (s. BFH-Beschluss vom 17. Juli 2014, Az. VI R 8/12 und VI R 2/12). Die Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf sind nach Auffassung des BFH als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst und demgemäß auch als Werbungskosten einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen. Denn sie dienen der Erzielung einkommensteuerpflichtiger Einkünfte. Ein entsprechendes Verfahren ist beim BVG anhängig. S <http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=pm&nr=30693>).

Tipp 2: Geben Sie also die Kosten Ihres Erst(ausbildungs-)studiums jetzt schon unter den Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung an und beantragen Sie ggf. Verlustvortrag. Gegen den ablehnenden Bescheid des Finanzamtes legen Sie dann Einspruch ein mit Verweis auf das beim BVG anhängige Verfahren. So können Sie bei positiver Entscheidung des BVerfG von den Vorteilen des Werbungskostenabzugs und des Verlustvortrags profitieren. Auch wenn Sie keine Einkünfte erzielen, ist dieses Verfahren analog zu dem unter Fall 1 geschilderten Verfahren möglich. Analog könnten Sie mit einem möglichen Betriebsausgabenabzug verfahren.

Fall 4: Studium einzelner Module oder in Zertifikatskursen

An der Hochschule Osnabrück können Sie auch außerhalb von Studiengängen „studieren“. Sie haben z.B. ein Modul im Gasthörerstatus belegt (ohne reguläre Einschreibung) oder einen Zertifikatskurs im privatrechtlichen Teilnehmerstatus.

In der Regel handelt es sich dabei um eine Fortbildung/Zweitausbildung im weiteren Sinne. Die Kosten hierfür sind als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar (vgl. oben, Fall 1).

Infobox: Die maßgeblichen Steuerregeln

Werbungskosten § 9 Abs. 1 S. 1 EStG

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. [BFH: „beruflich veranlasst“]

Werbungskosten § 9 (6) EStG

¹Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. ²Eine Berufsausbildung als Erstausbildung nach Satz 1 liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. ³Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird. ⁴Ist eine Abschlussprüfung nach dem Ausbildungsplan nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. ⁵Eine Berufsausbildung als Erstausbildung hat auch abgeschlossen, wer die Abschlussprüfung einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bestanden hat, ohne dass er zuvor die entsprechende Berufsausbildung durchlaufen hat.

LStR 2015 – R 9.2

Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung

¹Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen, beziehungsweise für ein erstes Studium (Erstausbildung) sind Kosten der Lebensführung und nur als Sonderausgaben im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG abziehbar. ²Werbungskosten liegen dagegen vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. ³Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, sind die Aufwendungen für die Fortbildung in dem bereits erlernten Beruf und für die Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar. ⁴Das gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit steht.

Betriebsausgaben § 4 (4) EStG:

Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.

[Betriebsausgaben] § 4 (9) EStG

¹Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann Betriebsausgaben, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat. ²§ 9 Absatz 6 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Sonderausgaben § 10 (1) Nr. 7 EStG:

Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden: ...

7. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6 000 Euro im Kalenderjahr. ²Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten. ³Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung. ⁴§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5, Absatz 2, 4 Satz 8 und Absatz 4a sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden.

Stand: Juni 2016

Autorin: Dr. Christiane Kühne, MBA | AB Strategische Projekte und AgriCareerNet
Hinweise und Anregungen bitte an c.kuehne@hs-osnabrueck.de

